

Nicht mehr um die Existenz gebracht

Erfolgreiche Sanierung von Kleinunternehmen

TEXT: Dr. Michael Lojowsky



Die Eigenverwaltung bietet auch für Architekten eine attraktive Möglichkeit der Krisenbewältigung.

Die Regelinsolvenz bedeutet für den Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater, Apotheker oder Architekten nicht nur den Verlust seines Unternehmens, sondern die Vernichtung seiner Existenzgrundlage, da ihm meist die Zulassung entzogen wird. Über die Eigenverwaltung kann dies verhindert werden. Sie bietet eine attraktive Möglichkeit der Krisenbewältigung von Kleinunternehmern und Freiberuflern, denn die Eigenverwaltung steht für eine Fortführung des Unternehmens und den Erhalt für den Unternehmer.

Bei einer professionellen Vorbereitung können die Vorteile der insolvenzspezifischen Sanierung in kürzester Zeit optimal ausgeschöpft werden, ohne dass der Unternehmer die Leitungsmacht aus der Hand gibt. Auch gegenüber Mandanten, Patienten und Kunden hat ein Eigenverwaltungsverfahren einen nicht zu unterschätzenden psychologischen Effekt: Der Unternehmer zeigt, dass er in der Lage ist, eine Krise rechtzeitig zu erkennen und sein Unternehmen selbstständig aus dieser herauszuführen. Mit dem Eigenverwaltungsverfahren bewahrt er sein Lebenswerk für sich und seine Familie.

Ein Kleinbetrieb, eine Praxis oder eine Kanzlei eines Freiberuflers kann aus vielen Gründen in eine wirtschaftliche Schieflage geraten. Beispielsweise, wenn sich Betriebserweiterungen aufgrund unvorhergesehener Standortentwicklungen als Fehlinvestition herausstellen, oder sich das Unternehmen durch langfristige Mieten, Softwarelizenzen, Lohn- und Gehaltszahlungen bindet, wodurch die negative Entwicklung des Cash-Flows jeden Monat unabänderlich voranschreitet. Auch als vermeintlich sichere Geldanlage getätigte Immobilieninvestitionen können die Liquidität erheblich belasten und die finanzielle Situation im beruflichen und im privaten massiv gefährden. Jeder Unternehmer wünscht sich in dieser Situation eine Rückkehr in das ruhigere Fahrwasser.

Ein Turnaround gestaltet sich jedoch schwierig, denn eine außergerichtliche Restrukturierung, eine Liquidation oder ein Regelinsolvenzverfahren scheitert zumeist an der Zustimmung

der Gläubiger sowie an den wirtschaftlichen wie verfahrensrechtlichen Möglichkeiten. Während beim Kleinunternehmer die Betriebsfortführung im Regelinsolvenzverfahren durch einen Insolvenzverwalter, der die komplette Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übernimmt, rein rechtlich noch denkbar ist, so scheitert diese Variante in



Dr. Michael Lojowski
Foto: Buchalik Brömmekamp

der Insolvenz des Freiberuflers häufig an dem jeweiligen Berufsrecht. Dem Freiberufler droht regelmäßig der Widerruf der Zulassung durch die zuständige Kammer wegen des durch die Insolvenz indizierten Vermögensverfalls. Davon sind insbesondere Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notare und Apotheker betroffen. Die Folge wäre eine Liquidation der Praxis, die sowohl für den Inhaber als auch für seine Gläubiger ein wirtschaftliches Fiasko wäre.

In der Eigenverwaltung steht dem Unternehmer eine Vielzahl von Einzeleffekten zum Liquiditätsaufbau zur Verfügung. Beispielsweise werden sämtliche Löhne und Gehälter der Mitarbeiter für bis zu drei Monate vor Insolvenzeröffnung von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt. Zudem tragen die Aussetzung der Kapitaldienste sowie die Nichtabführung der Umsatzsteuer bis zur Eröffnung des Verfahrens zu einer deutlichen Verbesserung der Liquidität bei. Darüber hinaus kann sich der Unternehmer kurzfristig ohne Beachtung der vertraglichen Kündigungsfrist von langjährigen und unrentablen Verträgen trennen und über einen Insolvenzplan Zinsanpassungen bei Kapitaldiensten erreichen.

Voraussetzung für einen tragfähigen Insolvenzplan ist eine positive Fortführungsprognose der freiberuflichen Praxis oder des Kleinbetriebes. Diese Prognose muss aufzeigen, dass dauerhaft gute operative Erträge durch die Fortführung erzielt werden können. Die Gläubiger

Foto: Fotolia/loreanto

dürfen durch einen solchen Insolvenzplan allerdings nicht schlechter gestellt werden, als beispielsweise in der Liquidation. Dieser Nachweis ist jedoch leicht zu führen, da die Liquidation der Praxis oder des Kleinbetriebs für die meisten Gläubiger aber regelmäßig einen Totalausfall ihrer Forderungen bedeutet. So dürfte der Geschäfts- bzw. Firmenwert bei Liquidation durch die enge Verbindung mit dem Freiberufler bzw. Kleinunternehmer gänzlich unverwertbar sein.

Darüber hinaus besteht bei einer Liquidation das Risiko einer Beschäftigungslosigkeit des Schuldners. Unabhängig davon, ob der Freiberufler noch über seine Zulassung verfügt, stellt sich für ihn die Frage, ob er unmittelbar nach Zerstörung seines Lebenswerkes bereit und in der Lage ist, eine abhängige Beschäftigung zu finden, um dann von den Pfändungsfreibeträgen seinen Lebensunterhalt zu gestalten. Über einen Insolvenzplan kann die Befriedigung der Gläubiger aus der laufenden Geschäftstätigkeit erfolgen. Damit stellt eine Besserstellung über einen Insolvenzplan kein „betriebswirtschaftliches Hexenwerk“ dar. Auf Grundlage einer guten Kommunikation in den Abstimmungsprozessen ist davon auszugehen, dass sämtliche im Vorfeld bei Planerstellung gebildeten Gläubigergruppen dem Insolvenzplan zustimmen, um weiteren Schaden von sich abzuwenden und auch zukünftig mit dem Unternehmer Geschäfte machen zu können.

Im Falle eines Radiologen, den das Beratungsunternehmen Buchalik Brömmekamp während der Eigenverwaltung juristisch und betriebswirtschaftlich unterstützte, blieben über einen Insolvenzplan sämtliche Praxisbetriebe vollumfänglich erhalten. Weiterhin konnte der Arzt seine Immobilienverbindlichkeiten um ca. 90 Prozent reduzieren. Zu keinem Zeitpunkt gab es aufgrund des Verfahrens Einschränkungen im Praxisbetrieb. Vielmehr sind die erheblichen Belastungen aus den Fehlinvestitionen vollständig beseitigt worden. Sämtlichen Gläubigern nahmen den Insolvenzplan aufgrund der positiven Befriedigungsaussichten uneingeschränkt an. Durch die Fortführung konnten alle Arbeitsplätze der Praxis sowie die Altersvorsorge des Radiologen erhalten werden.

Die Insolvenz in Eigenverwaltung wurde von uns professionell vorbereitet und durch ein strukturiertes Kommunikationskonzept begleitet. Bereits im Vorfeld der Insolvenzantragstellung wurde zu den Gläubigern, dem Gericht und den Mitarbeitern Kontakt aufgenommen. Sie wurden umfassend über das avisierte Verfahren unterrichtet und konnten von den Erfolgsaussichten überzeugt werden. In Zusammenarbeit mit den Gläubigern und dem Gericht wurde vor der Antragstellung sogar die Besetzung des überwachenden Sachwalters abgestimmt. Damit stand einem reibungslosen Verfahrensablauf nichts mehr im Wege.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie geprüfter ESUG-Berater. Er arbeitet bei Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte | Steuerberater (Düsseldorf).



Termine

2. September 2016 · BERLIN

9. NIVD-Jahrestagung

7. Oktober 2016 · DÜSSELDORF

3. ISR-Jahrestagung

„Unternehmensübernahme qua Insolvenzplan“

12. - 14. Oktober 2016 · DÜSSELDORF

8. Handelsblatt-Symposium „Insolvenzrecht“

2. - 4. November 2016 · BERLIN

VID-Insolvenzverwalterkongress 2016

11. November 2016 · FRANKFURT (Main)

BDU-Fachkonferenz „Sanierung“

17. November 2016 · FRANKFURT (Main)

10. TMA-Jahrestagung

Alle Angaben ohne Gewähr.

In der nächsten Ausgabe:



Kriminelle Angriffe gegen Insolvenzverwalter und insolvente Unternehmen

Welchen Schutz gibt es für Berufsträger und Mandanten?

„Die Abschaffung des Bargelds und die Folgen“

Interview mit dem Bestseller-Autor NORBERT HÄRING

Was steckt hinter der Idee des Projekts „Insolvenzverfahren 4.0“?

Interview mit **DR. CHRISTOPH NIERING**
Vorsitzender des Verbands
Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID)

Das nächste Magazin erscheint Ende September 2016.